



Kurzinformation

Zur Möglichkeit der Beteiligung der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit bei dem Erlass von Rechtsverordnungen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gefragt, ob es verfassungsrechtlich zulässig und insbesondere mit Art. 80 GG vereinbar wäre, eine gesetzliche Ermächtigung zum Verordnungserlass unter den Vorbehalt nicht nur des Benehmens, sondern des Einvernehmens mit der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit (BfDI) zu stellen.

Nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG können durch Gesetz die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Diese Aufzählung ist abschließend. Andere Rechtsträger, wie beispielsweise Leiter einer Bundesoberbehörde, können nicht unmittelbar zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden.¹

In den Ermächtigungsgesetzen wird das Recht zum Verordnungserlass teils durch Mitwirkungs- vorbehalte zugunsten Dritter beschränkt. Üblich sind sowohl Einvernehmensvorbehalte zugunsten von Bundesministerien² als auch die Verpflichtung zur Anhörung bestimmter Stellen oder

1 BVerfG, Beschluss vom 24.02.1970 – BVerfGE 28, 66 (83 ff.); BVerfG, Beschluss vom 06.05.1958, BVerfGE 8, 155 (163); Uhle, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 59. Edition, Stand: 15.09.2024, Art. 80 Rn. 10; Bauer, in: Dreier, Grundgesetzkommentar, 3. Auflage 2015, Art. 80 Rn. 22; Mann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 80 Rn. 14.

2 Vgl. § 14 Abs. 3 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), zuletzt geändert am 06.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), §§ 3 Abs. 6, 11 Abs. 3 Düngegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752).

Gremien.³ Mitwirkungsvorbehalte zugunsten des Bundesrats und Bundestags kommen ebenfalls vor⁴, auf deren Besonderheiten wird in dieser Kurzinformation aber nicht näher eingegangen.

Nach der Wertung des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG darf die Entscheidung über den Erlass einer Verordnung durch Gesetz nur auf die Bundesregierung, Bundesminister oder Landesregierungen übertragen werden. Deshalb ist ein Mitwirkungsvorbehalt zugunsten Dritter nur mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar, wenn das Grundgesetz ihn ausdrücklich zulässt oder Einräumung eines Vorbehalts ein Minus zur Verordnungsermächtigung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG darstellt. Zulässig ist die Einräumung eines Vorbehalts daher, wenn dieser einen Rechtsträger begünstigt, der selbst als Verordnungsgeber hätte eingesetzt werden können, oder der mitwirkenden Stelle keine (Mit-)Entscheidungsbefugnis eingeräumt wird.⁵

Nach diesem Maßstab wäre ein Gesetz, das das Benehmen der BfDI vor dem Verordnungserlass im Sinne einer Anhörung voraussetzt, mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar, weil der Ermächtigungsadressat auch entgegen dem Rat der BfDI eine Verordnung erlassen könnte. Die BfDI hätte in diesem Fall keine Mitentscheidungsbefugnis.

Ein Gesetz, das für den Erlass einer Rechtsverordnung das Einvernehmen der BfDI voraussetzt, wäre hingegen nicht mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar. In diesem Fall hinge der Erlass der Verordnung von der Zustimmung der BfDI ab. Sie hätte ein Mitentscheidungsrecht. Das Grundgesetz sieht einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten der BfDI nicht ausdrücklich vor. Die BfDI gehört auch nicht zu dem Kreis derer, die nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG unmittelbar zum Erlass einer Verordnung ermächtigt werden können. Sie ist zwar Leiterin einer obersten Bundesbehörde, fällt aber weder unter den Begriff der Bundesministerin noch der Bundes- oder Landesregierung.

* * *

3 Vgl. § 16 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), § 43 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

4 Brenner, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 80 Rn. 104 ff.

5 BVerfG, Beschluss vom 24.02.1970 – BverfGE 28, 66 (83 ff.); Brenner, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 80 Rn. 105. Bauer, in: Dreier, Grundgesetzkommentar, 3. Auflage 2015, Art. 80 Rn. 27; Mann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 80 Rn. 41, Kment, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 80 Rn. 10 f.